

Satzung über die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten in Kraft getreten am 01.01.2019

§ 1 - Nutzung

Der Landkreis Helmstedt unterhält seine Sportplätze und Sporthallen (kreiseigenen Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen. Die kreiseigenen Sportstätten stehen außerhalb des Schulbetriebes, dem Vereins- und Breitensport der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden: Nutzer) zur Durchführung sportlicher Übungen, Spiele und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.

Darüber hinaus kann eine Nutzung nicht sportlicher Art ausnahmsweise zugelassen werden. Die Sportstätte darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Gebrauchsüberlassungen der Sportstätte an Dritte sind nicht gestattet.

Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.

Mit Betreten der Sportstätte unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 - Zulassungen

- (1) Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt - Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).

Die Festsetzung der Nutzungszeiten in den kreiseigenen Lehrschwimmbecken erfolgt ebenso durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-.

Die Festsetzung der Nutzungszeiten für die übrigen kreiseigenen Sportstätten erfolgt

- | | |
|--------------------------|--|
| – in Helmstedt | durch die Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine |
| – in Königslutter am Elm | durch die Stadt Königslutter am Elm |
| – in Lehre | durch den VfL Lehre 1910 e.V. |
| – in Schöningen | durch die Stadt Schöningen |
| – in Velpke | durch die Samtgemeinde Velpke |

- (2) Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung und in der Regel befristet für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt und decken neben dem Trainings- auch den Spielbetrieb ab. Hierzu sind sämtliche Trainings- und Spielpläne zusammen mit dem Antrag einzureichen. Für Veranstaltungen über den Trainings- und Spielbetrieb hinaus sind gesonderte Anträge zu stellen.

- (3) Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.

- (4) Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 - Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte nicht mehr als 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudungen zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.
- (2) Die Öffnungszeit der Sportstätten für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
- (3) Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Sportstätten nicht genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Nutzung möglich soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Sportstätten von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 - Aufsicht

- (1) Bei Benutzung der Sportstätten muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in (Trainer/in, Betreuer/in oder Vereinsbeauftragte/r) anwesend sein. Der Nutzer hat dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die für diese Aufgabe vorgesehene Person zu benennen.
- (2) Der/Die verantwortliche Leiter/in hat als erste Person die Sportstätte zu betreten und sich vom Zustand dieser und des Inventars zu überzeugen sowie die Nutzung im Hallenbuch einzutragen.

Der/Die verantwortliche Leiter/in hat sich vor dem Gebrauch eines Sportgerätes von seinem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überzeugen. Nicht betriebssichere Sportgeräte und -einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

- (3) Nach Beendigung des Sportbetriebes ist die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, ggf. besenrein zu reinigen.

Der/Die Leiter/in hat sich wiederum vom Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und diese an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Entstandene Schäden sind im Hallenbuch einzutragen und am darauf folgenden Werktag dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden.

Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Sportstätte zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw.

abgestellt ist.

- (4) Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 - Einrichtung und Geräte

- (1) Sportstätten, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die mehrteiligen Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochziehen und die rollbaren Klettertraue sowie Gitterleitern und ggf. Weichbodenmatten an der Wand zu befestigen.
- (2) Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Übungsleiter/innen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.
- (3) Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine vereinseigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Geräte dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht von den Sportstätten entfernt werden.

§ 6 - Verhaltensregeln

- (1) Sämtliche Personen, die sich auf bzw. in kreiseigenen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Sportveranstaltungen, wie Fußballspielen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.

Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht erfasst.

- (2) Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in der Sportstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

- (3) Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu

stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

- (4) Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

- (5) Die Nutzer/-innen haben die Sportstätten einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
- (6) Besuchern/innen und Zuschauern/innen ist das Betreten der Spielfelder und sonstigen der Sportausübung dienenden Nebenanlagen nicht gestattet.
- (7) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Hallen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.
- (8) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Umkleide- und sonstigen Räumen erlaubt.
- (9) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Hallen und allen dazugehörigen Nebenräumen generell untersagt.
- (10) Der Sportbetrieb in der Halle ist nur in sauberen Hallensportschuhen mit Sohlen und Rändern, die auf dem Boden keine Streifen hinterlassen, gestattet. Eine wechselweise Nutzung der Sportschuhe für den Außensport und Sport in Hallen wird nicht geduldet.

Die Benutzung abfärbender Knie- und Ellenbogenschützer sowie sonstiger Sportausrüstungen die nicht abriebfest sind, ist untersagt.

Das gleiche gilt für die Benutzung von Haftmitteln.

Bei Sonderveranstaltungen ist vorher eine Genehmigung beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- einzuholen.

- (11) Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.
- (12) Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
- (13) Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer

der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

- (14) Zu allen Ballspielen und Ballübungen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.
- (15) Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- (16) Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.
- (17) Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.
- (18) Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.
- (19) Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 - Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Sportstätte kann der Störer der Sportstätte verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.
- (3) Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 - Haftungs- und Versicherungspflichten

- (1) Das Betreten und Benutzen sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Sportstätte, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit der Sportstätte in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
- (3) Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (4) Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
- (6) Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
- (7) Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 - Gebühren

Im Rahmen der Förderung des Sports erhebt der Landkreis Helmstedt keine Gebühren für die Benutzung der Sportstätten. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu tragen.

§ 11 - Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,
2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Sportstätte nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 - Schlüssel

- (1) Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
- (2) Den Nutzern werden entsprechend der Hallennutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Sportstätten zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
- (3) Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Sportstätte dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
- (4) Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Sportstätte von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
- (5) Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Verein für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Regelungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/-in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 - Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke genutzt.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.